



PROTOKOLL Nr. 31

über die 31. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling am Donnerstag, dem 13. November 2014, mit dem Beginn um 19.00 Uhr und dem Ende um 21.30 Uhr.

Ort der Sitzung:

Neue Mittelschule Scheifling, Medienraum

Anwesende Gemeinderäte (10):

Bürgermeister	Puster Michael
Vizebürgermeister	Weilharter Helmut
Gemeindekassier	Grogger Hannes, Mag.
Gemeinderäte:	Fritz Herbert
	Gradischnig Erich
	Kaltenbacher Johann
	Prieler Werner
	Schlager Rudolf
	Schnedl Heimo, Ing.
	Setznagel Thomas, Dipl.-Ing.

Anmerkungen:

Protokollführer:

Gemeindesekretär Vb. Franz Fixl

Zuhörer beim öffentlichen Teil der Sitzung:

5

Entschuldigt abwesend (5):

Gemeinderäte:	Heinrich Ludwig
	Leitner Gabriele
	Riesner Andreas
	Scheriau Peter, Mag.
	Zefferer Karl

Bürgermeister Michael Puster übernimmt den Vorsitz, übergibt den Gemeinderäten ein Gesprächsprotokoll der Steiermärkischen Landesbahnen vom 17.10.2014 über die nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge im Gemeindegebiet Scheifling, Ortsteil Lind, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO.), LGBl. Nr. 115 idgF, ordnungsgemäß durch rechtzeitige Zustellung einer Tagesordnung – die zusätzlich am 05.11.2014 öffentlich an den Amtstafeln in Scheifling und Lind angeschlagen wurde – per E-Mail erfolgte.

Danach wird von Bürgermeister Michael Puster die Tagesordnung – wobei er insbesondere auf die nicht öffentliche Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 10) und 11) hinweist – verlesen.

Tagesordnung:

I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 2) Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO.), LGBl. Nr. 115 i.d.g.F.;

- 3) Sitzungsprotokoll Nr. 30 über die Sitzung des Gemeinderates am 9. September 2014: Allfällige Beratung und Beschlussfassung;
- 4) Totenbeschau: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages;
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen:
 - a) Sanierung „Murbrücke Lind“ mit Leitungsfreimachung, Verlegung der Wasser- und Kanalleitung unter die Bachsohle der Mur;
 - b) Amtshaus Scheifling, Umbau und Sanierung, 2. Etappe (Bauteil Nord);
- 6) Prüfungsausschuss, Berichte und allfällige Anträge über:
 - a) Bio-Wärme Scheifling GmbH, Bilanz Geschäftsjahr 2013/2014;
 - b) Gemeindevorstand, Tätigkeit von Dezember 2013 bis September 2014;
 - c) Kassen- und Rechnungsprüfung, Zeitraum 01.04. bis 30.09.2014;
- 7) Gemeindestrukturereform – freiwillige Vereinigung mit der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling, Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen:
 - a) Abfuhrordnung;
 - b) Kanalabgabenordnung;
 - c) Wassergebührenordnung;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Budgetrechnungen 2015 für:
 - a) Neue Mittelschule Scheifling;
 - b) Musikschule Scheifling;
 - c) Volksschule Scheifling;
- 9) Allfälliges;

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.02.2014, GZ.: 39/131-9-1681/H-2014,
- 11) Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten;

Gegen die Zusammensetzung der Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Die Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen, der Vorsitz wird von Bürgermeister Michael Puster geführt.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1)

Bürgermeister Michael Puster begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 10 der 15 Gemeinderäte gegeben ist.

Tagesordnungspunkt 2)

I. Anfragen Gemeinderat Ing. Heimo Schnedl an Bürgermeister Michael Puster:

- a) [Eisenbahnkreuzung(en) Lind]
Wie ist der derzeitige Stand bezüglich der Eisenbahnübergänge der Steiermärkischen Landesbahnen in Lind, insbesondere beim Liechtensteinweg?

- b) [Steinschlag Lind]
Wurde der Steinschlag in Lind bereits von einem Geologen begutachtet und gibt es diesbezügliche Sicherheitsmaßnahmen?

Antworten Bürgermeister Michael Puster zu a) und Gemeinderat Bauausschussobmann Johann Kaltenbacher zu b)

zu a) [Eisenbahnkreuzung(en) Lind]
Bezüglich der Eisenbahnübergänge der Steiermärkischen Landesbahnen in Lind, wird er ausführlich unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ berichten.

zu b) [Steinschlag Lind]
Auf Ersuchen von Bürgermeister Michael Puster teilt Gemeinderat Bauausschussobmann Johann Kaltenbacher mit, dass ein geologisches Gutachten vorliegt und über Sicherheitsmaßnahmen aufgrund des Steinschlages in Lind am 17. November 2014 im Marktgemeindegemeinschaft Scheifling eine Besprechung mit dem Geologen und mit Vertretern der zuständigen Wildbach- und Lawinenverbauung stattfinden wird.

◆ **Dringlichkeitsantrag:**

Gemeinderat Rudolf Schlager übergibt den Gemeinderäten eine Aufstellung von Gemeinden des Bezirkes Murau, die das im Rahmen des Führerscheinwerbs zu absolvierende Fahrsicherheitstraining subventionieren und wird sein Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat möge beschließen, in die Tagesordnung nachstehenden Gegenstand aufzunehmen:

➔ „Beratung und Beschlussfassung über die Subventionierung der lt. Führerscheingesetz vorgeschriebenen Mehrphasenausbildung (Fahrsicherheitstraining) für die Jugend;“
angenommen.

Beschlussergebnis: Stimmenmehrheit 8 : 2

Dafür (8):

Bürgermeister Michael Puster, Vizebürgermeister Helmut Weilharter, Gemeindekassier Mag. Hannes Grogger und die Gemeinderäte Herbert Fritz, Werner Prieler, Rudolf Schlager, Ing. Heimo Schnedl und Dipl.-Ing. Thomas Setznagel;

Dagegen (2):

Die Gemeinderäte Erich Gradischnig und Johann Kaltenbacher;

Die Behandlung des neuen Gegenstandes wird von Bürgermeister Michael Puster vor dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ als Tagesordnungspunkt 9) festgesetzt. Die Tagesordnung ändert sich daher ab Punkt 8) wie folgt:

Öffentlich:

9) Beratung und Beschlussfassung über die Subventionierung der lt. Führerscheingesetz nach der Führerscheinprüfung vorgeschriebenen Mehrphasenausbildung (Fahrsicherheitstraining) für die Jugend;

10) Allfälliges;

Nicht öffentlich:

11) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.02.2014, GZ.: 39/131-9-1681/H-2014,

12) Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten;

Tagesordnungspunkt 3)

Da keine Einwendungen zum ordnungsgemäß verfassten und übermittelten Protokoll des öffentlichen Teiles der 30. Sitzung des Gemeinderates vom 9. September 2014 erhoben werden, stellt Bürgermeister Michael Puster die Genehmigung im Sinne des § 60 Abs. 6 der der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO.), LGBl. Nr. 115 idGF fest.

Tagesordnungspunkt 4)

Der Antrag von Bürgermeister Michael Puster, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, zur Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes mit den Ärzten

1. Dr. Karl Schnabl, 8811 Scheifling, Obere Bachgasse 6a und

2. Dr. Horst Geigl, 8833 Teufenbach, Sonnenweg 1

die vorliegende Vereinbarung mit einem wertgesicherten Entgelt von € 160,-- je Totenbeschau, zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 2 Abs 2 Gemeindearzt-Entgeltverordnung und dem amtlichen Kilometergelt (derzeit € 0,42/km) abzuschließen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 5)

a) Sanierung „Murbrücke Lind“ mit Leitungsfreimachung, Verlegung der Wasser- und Kanalleitung unter die Bachsohle der Mur:

Der Antrag von Bürgermeister Michael Puster, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit den Lieferungen und Leistungen für die aufgrund der Sanierung der Murbrücke Lind erforderliche Demontage der Wasser- und Kanalleitung und Verlegung unter die Bachsohle der Mur, die Fa. Teerag-Asdag, 8811 Scheifling, lt. Angebot Nr. 176 vom 26.05.2014 zum Preis von Netto € 57.720,-- (Brutto € 69.264,--) und einem Zahlungsziel im Jänner 2015, zu beauftragen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Amtshaus Scheifling, Umbau und Sanierung, 2. Etappe (Bauteil Nord);

Der Antrag von Bürgermeister Michael Puster, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, aufgrund des Besprechungsergebnisses nach der letzten Gemeinderatssitzung im September 2014 nachstehende Auftragserteilungen zu beschließen, wird angenommen:

Lieferungen und Leistungen	Firma	Angebot vom [Netto Gesamt]	Besprechung 23.09.2014	Anmerkungen
Baumeister	Zechner Scheifling	01.09.2014 € 222.630,35	€ 169.704,06	Dachbodendämmung Fa. Galler
Zimmermeister [Dach]	Galler Teufenbach	03.09.2014 € 26.149,20	€ 49.049,20	erst 2./3. Etappe
Dachdecker	Hasler St. Lorenzen	28.08.2014 € 23.386,05	€ 23.386,05	erst 2./3. Etappe
Bautischler [Innentüren]	Wagner St. Lorenzen	03.09.2014 € 21.686,40	€ 41.654,50	System Wagner und Teeküche
Fenster	Wagner St. Lorenzen	03.09.2014 € 19.722,40	Neu Fa. Kriegl € 32.000,00	Mit Raffstore
Trockenbau	Seidl Neumarkt	09.09.2014 € 23.800,64	€ 20.000,00	
Fliesenleger	Kaiser Frojach	26.09.2014 € 7.114,89	€ 7.114,89	erst 2./3. Etappe
Schlosser und Glasbau	Sgardelli Knittelfeld	03.09.2014 € 12.454,00	Neu Fa. Apoloner € 21.547,00	Eingangsportal zusätzlich
Malerarbeiten	Aunitz Teufenbach	03.09.2014 € 11.072,00	€ 11.072,00	
Bodenleger	Pobatschnig Neumarkt	03.09.2014 € 14.740,80	€ 15.313,50	
Elektro	König Scheifling	25.08.2014 € 57.277,50	€ 55.00,00	
Haustechnik	Zeiringer Murau	03.09.2014 € 20.374,85	Neu Fa. Karrer € 20.331,27	

Gesamt	€ 460.409,08	€ 466.171,97
Ausgabenrahmen / Vergabe 2014/2015	€ 162.000,00	315.000,00

Beschlussergebnis: einstimmig

Die Kosten stellen sich daher derzeit wie folgt dar:

Netto rd. € 477.000,- mit Reserven, zuzüglich Planung (rd. € 45.000,-), Einrichtung (rd. € 23.000,-, Vergabe durch den Gemeindevorstand) und nicht absetzbare Mehrwertsteuer (rd. € 75.000,-) ergibt insgesamt € 620.000,-.

Davon entfallen ca. € 70.000,- auf die Polizei und die beiden Wohnungen (Anteil Dach, Wärmedämmung und Eingangsbereich), sodass für das Gemeindeamt aus heutiger Sicht mit Kosten von rd. € 550.000,- gerechnet werden kann.

Tagesordnungspunkt 6)

Aufgrund der Abwesenheit von Gemeinderat Andreas Riesner, Obmann des Prüfungsausschusses, teilt Obmann-Stellvertreter Gemeinderat Herbert Fritz mit, dass am Dienstag, dem 28. Oktober 2014 die 20. Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgenden Ergebnissen stattgefunden hat:

a) Bio-Wärme Scheifling GmbH, Bilanz Geschäftsjahr 2013/2014:

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2013/2014 wurde mit dem Vertreter der AMP Wirtschafts- & Steuerberatungsgesellschaft mbH, Herrn Hans Pertl, MBA, durchbesprochen und dabei festgestellt, dass

- die Bilanz einen Gewinn in der Höhe von € 46.656,- ausweist,
- der Cash-Flow nach Korrektur der Auflösung von Investitionszuschüssen sowie Förderungen MINUS [-] € 34.124,- beträgt und vor allem auf den Umsatzrückgang von € 291.473,- auf € 274.666,- zurückzuführen ist,
- der Biomasseverbrauch im Vergleich zu anderen Heizwerken nun wieder normalen Verbrauchswerten entspricht,
- die Schulden durch den negativen Cash-Flow um € 35.000,- anstiegen und sich bei gleichbleibenden Ergebnissen eine Finanzierungslücke bis zum Ende der Leasinglaufzeit zum 31.01.2021 von € 210.000,- ergibt und
- für die Finanzierungslücke von voraussichtlich € 210.000,- lediglich eine vom Land Steiermark genehmigte Ausfallhaftung der Marktgemeinde Scheifling in der Höhe von € 100.000,- vorliegt und daher nach Überschreitung dieses Betrages Bankgespräche geführt werden müssen.

b) Gemeindevorstand, Tätigkeit von Dezember 2013 bis September 2014:

Die Überprüfung der Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und Überprüfung der Beschlüsse von Dezember 2013 bis September 2014 ergab Folgendes:

	Sitzung am	Protokoll Nr.	Tagesordnungspunkte	Unterpunkte
1.	03.12.2013	28	7	7
2.	03.03.2014	29	9	30
3.	07.05.2014	30	9	24
4.	18.06.2014	31	7	5
5.	14.07.2014	32	8	12
Summen		5 Sitzungen	40	78

Insbesondere wurde festgestellt, dass der Gemeindevorstand seinen Wirkungsbereich nicht überschritten und die Wertgrenzen, ausgehend von den Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags 2014 (OH-Einnahmen inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2014: € 4.830.000,-) bei

- Subventionen = € 9.660,- [= 0,2 % der OH-Einnahmen 2014] und
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen = € 48.300,- [= 1,0 % der OH-Einnahmen 2014] eingehalten hat.

c) **Kassen- und Rechnungsprüfung, Zeitraum 01.04. bis 30.09.2014:**

Die Belege des ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie der durchlaufenden Gebahrung vom 1. April bis 30. September 2014 nach den geführten Journalen der EDV-Anlage überprüft. Die Überprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Unstimmigkeiten in der Verbuchung, Kassengebarung und in der Verrechnung. Alle Zahlungsbelege werden ordnungsgemäß verbucht vorgefunden. Der Kassenbestand (Istbestand)

per 30.09.2014

wurde wie folgt festgestellt:

1)	Bargeld am 30.09.2014	€	+50,00
2)	Bestand Girokonto Nr. 141 [bei der Raiffeisenbank Neumarkt-Scheifling lt. Kontoauszug Nr. 188/001 vom 30.09.2014]	€	-141.430,55
3)	Bestand Girokonto Nr. 1610000070 [bei der Steiermärkischen Sparkasse lt. Kontoauszug Nr. 100/01 vom 30.09.2014]	€	+2.532,13
4)	Bestand Baukonto ARA Nr. 93.045.704 [bei der Österreichischen Postsparkasse lt. Kontoauszug Nr. 10/1 vom 11.09.2014]	€	+56.224,85
	zusammen [Überziehung]	€	-82.623,57

Zustimmend zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 7)

a) **Abfuhrordnung:**

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass die vorliegende Abfuhrordnung 2014 nach der vom Land Steiermark genehmigten Musterverordnung erstellt und mit der Fusionsgemeinde St. Lorenzen bei Scheifling durchbesprochen wurde. Wesentliche Eckpunkte sind, dass

- das Banderolensystem abgeschafft wird,
- das Abfuhrvolumen für die bisher jährlich ausgegebenen Banderolen an die 120 Liter Mülltonnen angepasst wird,
- vom Abfuhrunternehmen alle entleerten Restmülltonnen mitgeschrieben werden – dafür sind die Tonnen noch mit Hausnummer und Straßennamen zu bezeichnen (Aufkleber – nach Möglichkeit wie die Hausnummerntafel in blau-weiß)
- die tatsächlich entleerten Mülltonnen im Februar des Folgejahres entsprechend abgerechnet werden und
- die Gebühren grundsätzlich bis auf geringfügige Änderungen gleichbleiben (bis zu € 5,- jährlich aufgrund von Rundungsdifferenzen und der Anpassung des Abfuhrvolumens auf 120 Liter Mülltonnen).

Der daraufhin von Bürgermeister Michael Puster gestellte Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, nachstehende Abfuhrordnung der Marktgemeinde Scheifling erlassen, wird angenommen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Marktgemeinde Scheifling erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Scheifling anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Scheifling eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Scheifling im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z. B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzu führen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das in der Anlage zu dieser Verordnung gelb markierte Gebiet der Marktgemeinde Scheifling.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Scheifling folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
 1. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Hochedenbauer“
 2. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Schaffer“
 3. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Aigmann“
 4. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Roaner“
 5. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Edenbauer“

6. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Öffentler“
7. Kreuzung Lindberg – Zufahrt vlg. „Pirker“
8. Bereich Liegenschaft Schwarzkogelweg Nr. 9
9. Kreuzung Weites Moos – Sonnenweg
10. Kreuzung Panoramastraße – Haselwaldweg

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde Scheifling hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin hat die Marktgemeinde Scheifling über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde Scheifling auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z. B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde Scheifling die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde Scheifling mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Scheifling von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde Scheifling unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Marktgemeinde Scheifling hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und / oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Scheifling festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling abzugeben.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Scheifling festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter oder die beigestellte Anzahl von Abfallsammelsäcken für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Abfuhrvolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten und wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung die Anzahl der Personen nach den melderechtlichen Bestimmungen, wobei deren Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz entspricht. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung des Abfuhrvolumens.

[Wohnung]	[Abfuhrvolumen]	
bis 1 Person	360	Liter
2 Personen	600	Liter
3 Personen	840	Liter
4 Personen	1.080	Liter
ab 5 Personen	1.320	Liter

2. Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Ziffer 1 erfolgen kann, das Abfuhrvolumen für eine Person:

[Nutzungseinheiten]	[Abfuhrvolumen]	
je Ferienhaus	360	Liter
je Wochenendhaus	360	Liter
je Zweitwohnung	360	Liter
je Sonstige	360	Liter

3. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen nach Beschäftigten (beschäftigungsäquivalente Berechnung)

[Vollbeschäftigte]	[Abfuhrvolumen]	
bis 10	360	Liter
11 bis 20	600	Liter
21 bis 30	840	Liter
31 bis 40	1.080	Liter
41 bis 50	1.320	Liter
ab 50	1.560	Liter

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, in dem mehrere Haushalte bewohnt werden, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter oder die beigestellte Anzahl von Abfallsammelsäcken verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegen-

schaft, so kann die Marktgemeinde Scheifling diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter oder eine entsprechende Anzahl von Abfallsammelsäcken beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Scheifling kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und / oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde Scheifling angepasst werden. Die Marktgemeinde Scheifling hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Scheifling von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Scheifling Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Scheifling (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer / der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Scheifling werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Bauhof (Kläranlage der Marktgemeinde Scheifling)
 2. Volksschule Scheifling (Zufahrt öffentlicher Kinderspielplatz)
 3. Kreuzung Römerstraße – Lindbergstraße
 4. Kreuzung Bahnhofstraße – Neumarkter Straße

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Die Abfuhrfrequenz wird dem Abfuhrvolumen angepasst (§ 6 Abs. 3 der Abfuhrordnung) und kann auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 der Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling wöchentlich am Freitag jeweils in der Zeit zwischen 7.00 und 10.00 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum beim Bauhof (Kläranlage) der Marktgemeinde Scheifling in den Monaten Februar, Mai, Juli, September und November jeweils am letzten Donnerstag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Marktgemeinde Scheifling hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen: „Müllhygienisierungsanlage Frojach-Katsch“.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers / der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer / die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen / deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Scheifling und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, be-

trieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Marktgemeinde Scheifling und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Scheifling an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer / Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Wohnung]	[Einwohnergleichwerte]	
bis 1 Person	1,00	EGW
2 Personen	1,16	EGW
3 Personen	1,33	EGW
4 Personen	1,50	EGW
ab 5 Personen	1,66	EGW

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 60,00.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurech-

nung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird die Pauschalgebühr für eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]
je Ferienhaus	1,00 EGW
je Wochenendhaus	1,00 EGW
je Zweitwohnung	1,00 EGW
je Sonstige	1,00 EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 60,00.

- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen (beschäftigungsäquivalente Berechnung):

[Vollbeschäftigte]	[Einwohnergleichwerte]
bis 10	1,00 EGW
11 bis 20	1,06 EGW
21 bis 30	1,12 EGW
31 bis 40	1,18 EGW
41 bis 50	1,25 EGW
ab 50	1,31 EGW

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 80,00.

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benutzung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen pro Entleerung:

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

[Sammelart]	[je Entleerung]
120 Liter Kunststoffgefäß	€ 10,00
240 Liter Kunststoffgefäß	€ 20,00
60 Liter Abfallsammelsack	€ 5,00

2. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist), bis zum Abfuhrvolumen gemäß § 6 Abs. 3 Abfuhrordnung:

[Sammelart]	[je Entleerung]
120 Liter Kunststoffgefäß	€ 2,40
240 Liter Kunststoffgefäß	€ 4,80
360 Liter Kunststoffgefäß	€ 7,20
770 Liter Abfallcontainer	€ 15,40
1100 Liter Abfallcontainer	€ 22,00
60 Liter Abfallsammelsack	€ 1,20

Für zusätzliche Entleerungen bei Überschreitung des Abfuhrvolumens (§ 6 Abs. 3 Abfuhrordnung):

[Sammelart]			[je Entleerung]	
120	Liter	Kunststoffgefäß	€	6,00
240	Liter	Kunststoffgefäß	€	12,00
360	Liter	Kunststoffgefäß	€	18,00
770	Liter	Abfallcontainer	€	38,50
1100	Liter	Abfallcontainer	€	55,00
60	Liter	Abfallsammelsack	€	3,00

Zusätzliche Entleerungen werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar des Folgejahres fällig.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Scheifling zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Marktgemeinde Scheifling schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Scheifling tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung 2005 in der letztgültigen Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. November 2006, außer Kraft.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Kanalabgabenordnung:

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass die vorliegende Kanalabgabenordnung 2014 nach der vom Land Steiermark genehmigten Musterverordnung erstellt und mit der Fusionsgemeinde St. Lorenzen bei Scheifling durchbesprochen wurde. Wesentliche Eckpunkte sind, dass

- die Gebühren grundsätzlich gleich hoch bleiben, die Pauschalgebühren jedoch nicht mehr nach Auslauf (Brutto € 45,99 je Auslauf), Bad (€ 45,99 Brutto je Bad), Personen (Brutto € 21,52 je Person) und WC (Brutto € 23,76 je WC), sondern nur mehr nach der Personenanzahl festgesetzt werden und
- die Berechnung der Pauschalgebühr je Person, wenn kein Wasserzähler installiert werden kann, wie folgt durchgeführt wird: 120 Liter je Tag (lt. Vorgaben des Landes Steiermark in der Kostleistungsrechnung) x m³-Preis Netto = 120 l x 365 d x 1,09 € = € 47,74 Netto zuzüglich 10 % MwSt. = € 52,51 Brutto.

Der daraufhin von Bürgermeister Michael Puster gestellte Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung erlassen, wird angenommen:

**§ 1
Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Scheifling werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

**§ 2
Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

**§ 3
Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 9,45.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.108.271,12, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 446.138,53 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.662.078,59 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 14.340 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr und ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. Nr. 1/2013 zu verstehen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Kanalbenutzungs-Grundgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]
je Wohnung	1,00 EGW

Die Kanalbenutzungs-Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 94,48.

Befreit davon sind:

1. Wohnungen, die nicht der Mindestausstattung (1 WC, 1 Küche und 1 Zimmer) entsprechen;
2. Wohnungen im Wohnhaus des Abgabepflichtigen, die zwar der Mindestausstattung entsprechen, jedoch von Familienangehörigen des Abgabepflichtigen bewohnt werden;

2. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]
je Arbeitsstätte	1,00 EGW
je Büro	1,00 EGW
je Kultureinrichtung	1,00 EGW
je Freizeiteinrichtung	1,00 EGW
je Ferienhaus	1,00 EGW
je Wochenendhaus	1,00 EGW
je sonstigem Gebäude	1,00 EGW
je Baugrund	1,00 EGW
je unbebauter Liegenschaft	1,00 EGW

Die Kanalbenutzungs-Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 94,48.

Befreit davon sind:

1. Stallgebäude und sonstige, unbewohnte landwirtschaftliche Gebäude;
2. Arbeitsstätten und Büros, deren Standort sich im Wohnhaus des Abgabepflichtigen befinden,
 - a) wenn der / die Abgabepflichtige für den gleichen Gewerbebetrieb aufgrund eines weiteren Betriebsstandortes im Entsorgungsbereich mindestens eine Kanalbenutzungs-Grundgebühr entrichtet oder
 - b) wenn die Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, nicht mit eigenem WC oder eigener Waschgelegenheit ausgestattet sind.

- (4) Die jährliche variable Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet und ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz:

[Gebührensatz]	[je Kubikmeter]
je m ³ Wasserverbrauch	€ 1,09

- (5) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Marktgemeinde Scheiffling.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern nicht möglich, wird eine jährliche Pauschalgebühr eingehoben. Als Grundlage der Berechnung dienen die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]
je Person	1,00 EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 47,74.

- (7) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft für die Pauschalgebühren nach Abs. 6 erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (8) Für die im Entsorgungsbereich liegenden Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, unbebauten Grundstücken (Baugründe), Milchkammern und dergleichen, werden nachstehende Pauschalgebühren zur Verrechnung gebracht, wenn eine Zurechnung nach Abs. 7 nicht möglich ist:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]
je unbebautes Grundstück	0,90 EGW
je Ferienhaus	1,00 EGW
je Wochenendhaus	1,00 EGW
je Zweitwohnung	1,00 EGW
je Milchammer	1,30 EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 47,74.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützung-Grundgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die variable Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen für die variable Kanalbenützungsgebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Scheifling schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Scheifling tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung 2005 in der letztgültigen Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 2009, außer Kraft.

Beschlussergebnis: einstimmig

c) Wassergebührenordnung:

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass die vorliegende Wassergebührenverordnung 2014 nach der vom Land Steiermark genehmigten Musterverordnung erstellt und mit der Fusionsgemeinde St. Lorenzen bei Scheifling durchbesprochen wurde. Wesentliche Eckpunkte sind, dass

- die Gebühren bleiben grundsätzlich gleich hoch bleiben und
- bei jeder an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist grundsätzlich ein Wasserzähler einzubauen ist.

Der daraufhin von Bürgermeister Michael Puster gestellte Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002 nachstehende Wassergebührenverordnung erlassen, wird angenommen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Scheifling wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 2.278.293,35.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 869.893,83.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 1.408.399,52.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 14.900 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 94,52.

§ 7

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % der Kosten je Laufmeter (§ 6 dieser Verordnung), somit € 4,72.

§ 8

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben.

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt:

[Durchflussmenge]	[je Zähler pro Jahr]
3 m ³ Zähler	€ 20,92
7 m ³ Zähler	€ 27,92

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

- (1) Zur Entrichtung der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (3) Die jährliche Wasserzählergebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 12

Bereitstellungsgebühr je Liegenschaft bzw. Nutzungseinheit

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten zu leisten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. Nr. 1/2013 zu verstehen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung:

[Wohnung]	[Einwohnergleichwerte]
bis 1 Person	0,66 EGW
2 Personen	0,83 EGW
ab 3 Personen	1,00 EGW

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 94,48.

Befreit davon sind:

1. Wohnungen, die nicht der Mindestausstattung (1 WC, 1 Küche und 1 Zimmer) entsprechen;
2. Wohnungen im Wohnhaus des Abgabepflichtigen, die zwar der Mindestausstattung entsprechen, jedoch von Familienangehörigen des Abgabepflichtigen bewohnt werden;

2. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]
je Arbeitsstätte	1,00 EGW
je Büro	1,00 EGW
je Kultureinrichtung	1,00 EGW
je Freizeiteinrichtung	1,00 EGW
je Ferienhaus	1,00 EGW
je Wochenendhaus	1,00 EGW
je sonstigem Gebäude	1,00 EGW
je Baugrund	1,00 EGW
je unbebauter Liegenschaft	1,00 EGW

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 94,48.

Befreit davon sind:

1. Stallgebäude und sonstige, unbewohnte landwirtschaftliche Gebäude;
2. Arbeitsstätten und Büros, deren Standort sich im Wohnhaus des Abgabepflichtigen befinden,
 - a) wenn der / die Abgabepflichtige für den gleichen Gewerbebetrieb aufgrund eines weiteren Betriebsstandortes im Versorgungsbereich mindestens eine Bereitstellungsgebühr entrichtet oder
 - b) wenn die Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, nicht mit eigenem WC oder eigener Waschgelegenheit ausgestattet sind.

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

§ 13 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Bereitstellungsgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2.), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz:

[Gebührensatz]	[je Kubikmeter]
je m ³ Wasserverbrauch	€ 1,09

§ 16

Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. November jeden Jahres fällig und aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17

Pauschalgebühr für Bauwasser

- (1) Bei Errichtung eines Gebäudes wird bis zur Installierung eines Wasserzählers nachstehende Pauschalgebühr eingehoben:

[Pauschalgebühr]	[pro Jahr]
je Baugrund	€ 42,72

- (2) Der Gebührenanspruch für das Bauwasser entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem ein Wasserzähler installiert wird.

- (3) Die jährliche Pauschalgebühr für Bauwasser ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 18 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 19 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Scheifling schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Scheifling tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung 1982 in der letztgültigen Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 2009, außer Kraft.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 8)

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass in der Sitzung des gemeinsamen Schulausschusses am 4. November 2014 mit Vertretern der eingeschulten Gemeinden die nachstehenden Budgetrechnungen für das Haushaltsjahr 2015 durchbesprochen wurden und aufgrund der einstimmigen Beschlussergebnisse der Antrag gestellt wird, der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

a) Neue Mittelschule Scheifling:

Ordentlicher Haushalt	2014	2015
Einnahmen (Eigenbedeckung)	28.800,00 €	37.000,00 €
Ordentlicher Gesamtaufwand	298.500,00 €	307.800,00 €
Umzulegender Aufwand*)	269.700,00 €	270.800,00 €
davon entfallen auf die Marktgemeinde Scheifling	89.589,00 €	86.188,00 €
Schüler insgesamt	141	137
davon aus der Marktgemeinde Scheifling	45	38
Kopfquote für Gastschulbeiträge	1.913,00 €	1.977,00 €

Der Hartplatz wird im Rahmen der veranschlagten Ausgaben von € 5.000,-- san, die Birken entlang der Laufbahn sind zu schlägern. Schulhof und Küche sollen ab dem Jahre 2015/2016 im Einvernehmen mit der Schulbehörde an den erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Finanzierung ab dem Jahre 2018 nach Beendigung der Leasingfinanzierung für den 1. Bauabschnitt aus dem Jahre 2002.

b) **Musikschule Scheifling:**

Ordentlicher Haushalt	2014	2015
Einnahmen (Eigenbedeckung)	0,00 €	0,00 €
Ordentlicher Gesamtaufwand	22.000,00 €	22.600,00 €
Umzulegender Aufwand*)	22.000,00 €	22.600,00 €
davon entfallen auf die Marktgemeinde Scheifling	11.756,00 €	10.852,00 €
Schüler insgesamt	105	112
davon aus der Marktgemeinde Scheifling	58	62
Kopfquote für Gastschulbeiträge	210,00 €	202,00 €

c) **Volksschule Scheifling:**

Ordentlicher Haushalt [Volksschule]	2014	2015
Einnahmen (Eigenbedeckung)	44.700,00 €	37.600,00 €
Ordentlicher Gesamtaufwand	203.000,00 €	167.600,00 €
Umzulegender Aufwand	158.300,00 €	130.000,00 €
davon entfallen auf die Marktgemeinde Scheifling	116.286,00 €	93.275,00 €
Schüler insgesamt	84	83
davon aus der Marktgemeinde Scheifling	60	56
Kopfquote für Gastschulbeiträge	1.879,00 €	1.566,00 €

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 9)

Gemeinderat Rudolf Schlager gibt bekannt, dass

- derzeit lt. vorliegender Aufstellung 26 von 34 Gemeinden des Bezirkes Murau die lt. Führerscheingesetz nach der Führerscheinprüfung vorgeschriebene Mehrphasenausbildung (Fahrsicherheitstraining seit dem Jahre 2003) mit einem Betrag zwischen € 40,- (St. Lorenzen bei Scheifling) und der vollen Höhe (Schöder, ca. € 150,-) subventionieren (Subventionen in der Kleinregion Scheifling = Scheifling: € 0,-, St. Lorenzen bei Scheifling: € 40,-, Niederwölz € 100,- und Frojach-Katsch: € 100,-) und
- in der Marktgemeinde Scheifling jährlich ca. 25 Jugendliche einen Führerschein erwerben.

Der nach einer kurzen und sachlichen Diskussion von Bürgermeister Michael Puster und Gemeinderat Rudolf Schlager gestellte Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass

- alle Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Scheifling nach Vorlage einer Rechnung über die lt. Führerscheingesetz vorgeschriebene Mehrphasenausbildung (Fahrsicherheitstraining) einen Subventionsbeitrag von € 50,- erhalten,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

**Tagesordnungspunkt 10)
ALLFÄLLIGES**

a) WC bei der Zug-Haltestelle in Lind:

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass Bedarf für ein WC bei der Zug-Haltestelle in Lind sei, die Steiermärkischen Landesbahnen gegen die Errichtung eines WC's nichts einzuwenden hätten, die Kosten lt. einem eingeholten Angebot mit rd. € 150,- monatlich (bei 7-tägiger Reinigung) viel zu hoch seien.

Bei wirklich dringendem Bedarf könnte daher ein Schlüssel für das WC der Marktgemeinde Scheifling im Sanitärgebäude beim Badeteich Freisambad ausgegeben werden.

b) Leitschiene B317 im Bereich des Einkaufsmarktes Billa:

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass die Errichtung einer Leitschiene als Absturzsicherung auf der B317 zum Parkplatz des Einkaufsmarktes Billa angeregt wurde jedoch aufgrund von Platzmangel nicht möglich sei und auch die Vertreter der Fa. Billa und auch die Vertreter der Baubezirksleitung Judenburg diesbezüglich kein Interesse hätten.

c) Fa. Filli Stahl am Standort der ehemaligen Fa. Hösch:

Bürgermeister Michael Puster gibt bekannt, dass die Fa. Filli Stahl die Liegenschaft der Fa. Hösch erworben hat und derzeit insgesamt 3 Personen beschäftigt.

d) Verkehrssicherheitsmaßnahmen B317 und B96:

Gemeinderat Ing. Heimo Schnedl ersucht, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Scheiflinger Tunnel eine Beleuchtung installiert (B317, Zuständigkeitsbereich der Baubezirksleitung Judenburg) und die gelbe Beleuchtung vor der Kreuzung B317 / B96 gegen eine weiße Beleuchtung ausgetauscht wird (Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Scheifling).

Gemeindekassier Mag. Hannes Grogger ersucht zu klären, warum in Lind auf der B96 eine Leitschiene nur im Bereich der Lärmschutzwand errichtet wurde. Seiner Meinung nach fehlt im Anschluss daran entlang des Rad- und Gehweges Richtung Niederwölz die Leitschiene.

Gemeinderat Johann Kaltenbacher macht darauf aufmerksam, dass bei der vom Ritter-Ilse-Platz zur Kreuzung B317 / B96 neu errichteten Zufahrtsstraße ein Einlaufschacht für das Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß versetzt wurde und kein Wasser aufnimmt.

e) Beleuchtung Kreuzung Lindbergstraße / Römerstraße, LED-Beleuchtung:

Gemeinderat Ing. Heimo Schnedl ersucht, im Bereich der Kreuzung Lindbergstraße / Römerstraße eine Straßenbeleuchtung zu errichten und auch im Ortsteil Lind so wie in Scheifling LED-Lampen zu montieren.

f) Eisenbahnkreuzungen Lind:

Bürgermeister Michael Puster teilt mit, dass aus vorliegendem Gesprächsprotokoll der Steiermärkischen Landesbahnen über die Besprechung vom 17.10.2014 im Marktgemeindeamt Scheifling hervorgeht, dass

- es im Gemeindegebiet drei öffentliche Eisenbahnkreuzungen gibt, die in den nächsten Jahren von der zuständigen Behörde überprüft werden und daraufhin die vorgeschriebene Art der Sicherung von den Steiermärkischen Landesbahnen umgesetzt wird,
- es vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [BMVIT] einen Kriterienkatalog betreffend die Auflösung von Eisenbahnkreuzungen gibt,
- die Eisenbahnkreuzungen in Lind untereinander eine Entfernung von über drei Kilometer aufweisen,
- nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge nicht Gegenstand der Überprüfungen durch die Behörde sind und

sich die Situation beim ehemaligen nicht-öffentlichen, strittigen Eisenbahnübergang bei Bahnkilometer 6,035 = Eisenbahnübergang im Bereich des Liechtensteinweges zum Badeteich Freisambad Scheifling, wie folgt darstellt:

1. Von der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, hier einen öffentlichen Fußgängerübergang zu errichten.
2. Aufgrund der Vorgaben der Eisenbahnkreuzungsverordnung muss dieser Übergang – den ersten Berechnungen zufolge – mit einer Lichtzeichenanlage gesichert werden. Die Kosten betragen dafür ca. € 170.000,-. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten gemäß den Vorgaben des BMVIT nicht rückerstattungsfähig sind und zur Gänze von der Gemeinde getragen werden müssen.

3. Eine weitere Überlegung der Gemeinde ist, einen neuen Fußgängerübergang in einem Bereich zu errichten, der eine bessere Einsicht auf die Eisenbahnstrecke ermöglicht, sodass eine Sicherung durch die „Gewährleistung des Sichttraumes“ möglich wäre. Die Gemeinde müsste dafür ein Projekt aufstellen (Planung, Gutachten durch eine gemäß § Eisenbahngesetz eingetragene Person, Vermessung, Grundeinlösung, Baukosten). Die Entscheidung, ob ein derartiger Übergang genehmigt wird, trifft die zuständige Behörde.
4. Im Hinblick auf die vom BMVIT vorgegebenen Kriterien ist fraglich, ob eine zusätzliche Eisenbahnkreuzung in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Eisenbahnkreuzung genehmigt wird. Auch in diesem Fall trägt die Gemeinde die gesamten Kosten.

Auf Ersuchen von Bürgermeister Michael Puster teilt Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel, Sachverständiger für Verkehrswesen (Schiene und Straße) – der auch bei der Besprechung am 17.10.2014 teilgenommen hat – ergänzend mit, dass

- die Auflösung bzw. Absperrung des Eisenbahnüberganges im Bereich des Liechtensteinweges zum Badeteich Freisambad Scheifling rechtlich absolut in Ordnung war,
- ein neuer Eisenbahnübergang beantragt werden müsste, der auch für Fußgänger in diesem Bereich aufgrund der fehlenden Sichtweiten von mindestens 195 m mit Lichtzeichenanlagen zu sichern wäre,
- lt. Kriterienkatalog des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Fußgängern Mehrweglängen nach Auflösung einer Eisenbahnkreuzung von 500 m und Fahrzeuglenkern Zeiten von ca. 3 min (Mehrweglänge 1,5 km bei 30 km/h) zumutbar seien,
- die Tendenz besteht, Eisenbahnkreuzungen – die alle ein sehr hohes Gefahrenpotenzial aufweisen – aufzulösen und nur bei zwingend notwendigen Verkehrsbedingungen diese beizubehalten bzw. eine Sicherung mit Kosten von ca. € 170.000,- genehmigt wird,
- lt. neuer Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 alle Eisenbahnkreuzungen binnen 12 Jahren zu überprüfen sind und die Landesbahnen damit ab Unzmarkt im Jahre 2016 beginnen werden und
- die Kosten für die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung zu 50 % von der Gemeinde und zu 50 % von den Landesbahnen zu bezahlen sind, wobei sich die Gemeinde ihre 50 % wieder vom Bund zurückholen kann.

g) Aufnahme von Asylantenflüchtlingen:

Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel weist darauf hin, dass im Bezirk Murau derzeit lediglich 2 Gemeinden Asylantenflüchtlinge (ca. 70) aufgenommen haben und seiner Meinung nach alle Gemeinden im Bezirk solidarisch und positiv der Asylantenproblematik gegenüber stehen müssten.

Tagesordnungspunkte 11) und 12)
--

Die Abhandlung dieser Tagesordnungspunkte wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 29 aufgenommen.

Im Anschluss daran bedankt sich der Vorsitzende, Bürgermeister Michael Puster, für die Mitarbeit und schließt um 21.45 Uhr die Sitzung.

Unterzeichnet aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates
in der Sitzung vom 11. Dezember 2014, TOP 3)

Gesehen und gelesen:

der Schriftführer der WIR-Fraktion:
Gemeinderat DI Thomas Setznagel eh.

der Schriftführer der LWP-Fraktion:
Gemeinderat Werner Prieler eh.

der Vorsitzende:
Bürgermeister Michael Puster eh.